

de Wyl · Eder · Hartmann

PraxisKommentar

Netzanschluss- und Grundversorgungs- verordnungen

**Der aktuelle Ordnungsrahmen
in der praktischen Anwendung**

- **NAV**
- **NDAV**
- **StromGVV**
- **GasGVV**

2. überarbeitete Auflage

Energierrecht

de Wyl · Eder · Hartmann

PraxisKommentar
Netzanschluss- und Grundversorgungsverordnungen



Medien und Kongresse

de Wyl · Eder · Hartmann

PraxisKommentar

Netzanschluss- und Grundversorgungsverordnungen

**Der aktuelle Ordnungsrahmen
in der praktischen Anwendung**

- **NAV**
- **NDAV**
- **StromGVV**
- **GasGVV**

2. überarbeitete Auflage 2016

von

Rechtsanwalt Dr. Christian de Wyl
Rechtsanwalt Dr. Jost Eder und
Rechtsanwalt Dr. Thies Christian Hartmann

alle Becker Büttner Held,
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Berlin

EW Medien und Kongresse GmbH
Frankfurt am Main | Berlin | Essen

Zitiervorschlag:

de Wyl/Eder/Hartmann, N(D)AV-/GVV-Kommentar § 1 GVV Rn. 3 oder Teil 2 Rn. 33

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Werk sind nach bestem Wissen unter Anwendung aller gebotenen Sorgfalt erstellt worden. Trotzdem kann von dem Verlag und den Autoren keine Haftung für etwaige Fehler übernommen werden.

Lektorat und Projektmanagement:

JVAB – Juristische Verlagsagentur Berlin
Geschäftsführerin: Jessica Gutsche

2. Auflage

copyright 2016:

EW Medien und Kongresse GmbH, Frankfurt am Main. All rights reserved.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt vor allem für Vervielfältigungen in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrokopie oder ein anderes Verfahren), Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



Medien und Kongresse

EW Medien und Kongresse GmbH
Kleyerstr. 88
60326 Frankfurt am Main

Buchverlag | Fachinformationen
Montebruchstr. 20
45219 Essen
Telefon: 02054.924-123
Telefax: 02054.924-139
E-Mail: vertrieb@ew-online.de
Internet: www.ew-online.de

Satz:

Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck und Verarbeitung:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Uchtelfangen

ISBN 978-3-8022-1146-1

Vorwort

Zum 8.11.2006 sind die Grundversorgungsverordnungen Strom und Gas (StromGVV, GasGVV, nachfolgend gemeinsam GVV) sowie die Niederspannungs- und Niederdruckanschlussverordnung (NAV, NDAV, nachfolgend gemeinsam N(D)AV) in Kraft getreten. Diese sind mittlerweile umfangreich überarbeitet worden und Gegenstand einer Vielzahl von behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen.

Dieser Kommentar soll Praktikern für alle relevanten Fragen im Zusammenhang mit den Verordnungen praxistaugliche Antworten geben: verständlich, kurz, mit zahlreichen Beispielen und Praxistipps.

Nach einer kurzen Einführung (Teil 1) werden die wichtigsten Fragen zur Grund- und Ersatzversorgung (Teil 2) und zur allgemeinen Anschlusspflicht (Teil 3) „vor die Klammer gezogen“. Schwerpunkt ist die anschließende Kommentierung der einzelnen Vorschriften der Verordnungen (Teil 4), ausgehend vom Strombereich, jedoch mit ausführlicher Besprechung auch der gasspezifischen Besonderheiten. Abgerundet wird das Werk durch einen Materialteil (Teil 5), der Musterformulare als Praxishilfen zur Verfügung stellt (etwa Begrüßungsschreiben für neue Kunden und an die neue Rechtslage angepasste Ergänzende Bedingungen), und durch eine Gegenüberstellung der Verordnungen zu ihren Vorgängerregelungen.

Die rechtswissenschaftliche Literatur und die Rechtsprechung sind, soweit nichts anderes angegeben ist, bis zum 15.5.2016 ausgewertet. Die Gesetzgebung ist ebenfalls bis zu diesem Tage berücksichtigt, insbesondere die Novelle der Strom- und GasGVV aus dem Jahr 2014. Die bereits im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Novellierungen im Bereich des Zähler- und Messwesens sind ebenfalls berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere das künftige Messstellenbetriebsgesetz, das Kern des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ist.

Wir danken unseren Kolleginnen und Kollegen, die uns mit wertvollen Hinweisen und Anregungen bei der Erstellung dieses Praxiskommentars unterstützt haben. In besonderem Maß gilt unser Dank Herrn Rechtsanwalt Julius Rumpf.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Werk für die tägliche Praxis einige Hilfestellungen geben zu können. Wir sind für kritische Anmerkungen, konstruktive Ideen und zielführende Diskussionen stets aufgeschlossen und dankbar.

Berlin, im Mai 2016

Dr. Christian de Wyl

Dr. Jost Eder

Dr. Thies Christian Hartmann

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Literaturverzeichnis	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Autorenverzeichnis	XXVII
Teil 1 Einführung	1
Teil 2 Grund- und Ersatzversorgung	5
A. Überblick über die §§ 36 ff. EnWG	5
B. Grundlegende Vorgaben der Entflechtung von Netzbetrieb und Energievertrieb	8
C. Grundversorgung und marktwirtschaftliche Ordnung	9
D. Europäische Vorgaben	11
E. Allgemeines zur Grund- und Ersatzversorgung	11
I. Rechtsnatur	11
II. Inhalt der Grundversorgung im Überblick	13
III. Inhalt der Ersatzversorgung im Überblick	15
IV. Zur Abgrenzung von Grund- und Ersatzversorgung	16
F. Die Grundversorgung im Einzelnen	18
I. Der Grundversorgungsberechtigte	18
II. Die Abgrenzung von grundversorgten Kunden und Sondervertragskunden	22
III. Der Grundversorger	23
IV. Verfahren zur Feststellung des Grundversorgers	27
V. Wechsel des Grundversorgers	28
VI. Zum Inhalt des Grundversorgungsvertrages	30
VII. Grenzen der Grundversorgungspflicht	31
VIII. Durchsetzung der Grundversorgungspflicht	36
IX. Die Einstellung eines Grundversorgungstarifs	37
G. Die Ersatzversorgung im Einzelnen	39
I. Ersatzversorger und Ersatzversorgter	39
II. Beginn und Zumutbarkeit der Ersatzversorgung	39

Inhaltsverzeichnis

III. Ende der Ersatzversorgung	43
IV. Inhalt des Ersatzversorgungsverhältnisses im Überblick	44
Teil 3 Allgemeine Anschlusspflicht	45
A. Grundlagen	46
B. Systematik der Netzverträge	47
C. Aufsichtsmaßnahmen und Rechtsschutz	49
D. Regelungsinhalt der N(D)AV im Überblick	49
Teil 4 Kommentierung der Verordnungen	51
A. NAV und NDAV	51
§ 1 N(D)AV: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen	51
I. Anwendungsbereich	52
1. Zeitlicher Anwendungsbereich	52
2. Inhaltliche Anwendbarkeit	54
3. Unanwendbarkeit auf Netzanschluss von EEG-Anlagen und sonstige Eigenerzeugungsanlagen	55
4. Anwendbarkeit der NAV auf „Umspannkunden“	56
5. Anwendbarkeit der NDAV auf „Niederdruckkunden“ ...	57
6. Dauerhafte und temporäre Anschlüsse	58
7. Leitbild in höheren Spannungsebenen oder Druck- stufen	58
II. Anschlussnehmer, Anschlussnutzer und Netzbetreiber	60
§ 2 N(D)AV: Netzanschlussverhältnis	57
I. Inhalt des Netzanschlussvertrages	58
II. Abschluss des Netzanschlussvertrages	69
III. Zustimmungserklärung des Eigentümers	71
IV. Vertragsübergang bei Eigentumserwerb	72
1. Vertragsübergang	72
2. Offene Zahlungsansprüche	73
3. Mitteilungspflichten	74
V. Vertragsbestätigung	75
§ 3 N(D)AV: Anschlussnutzungsverhältnis	60
I. Zum Anschlussnutzungsverhältnis	78
II. Inhalt der Anschlussnutzung	80
III. Anschlussnutzung als gesetzliches Schuldverhältnis	81
IV. Mitteilung der Aufnahme der Anschlussnutzung durch Anschlussnutzer und Bestätigung durch Netzbetreiber	84

§ 4	N(D)AV: Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers	88
I.	Inhalt des Netzanschlussvertrages, Vertragsbestätigung und Bestätigung des Anschlussnutzungsverhältnisses	89
II.	Aushändigung der „Allgemeinen Bedingungen“	93
1.	Pflicht zum Aushändigen an Neukunden	94
2.	Unterlassene Aushändigung	96
III.	Ergänzende Bedingungen zur N(D)AV	98
1.	Allgemeines	98
2.	Typischer Inhalt	98
3.	Missbrauchskontrolle statt Genehmigung	103
4.	Änderungen	103
§ 5	N(D)AV: Netzanschluss	105
§ 6	N(D)AV: Herstellung des Netzanschlusses	108
I.	Herstellung des Anschlusses als Aufgabe des Netzbetreibers	109
II.	Beteiligung des Anschlussnehmers	110
III.	Schriftlicher Auftrag, Vordruck und voraussichtlicher Zeitbedarf	111
IV.	Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses	113
V.	Herstellung des Anschlusses	115
§ 7	N(D)AV: Art des Netzanschlusses	118
§ 8	N(D)AV: Betrieb des Netzanschlusses	121
I.	Überblick zum Betrieb und Eigentum am Netzanschluss ..	121
II.	Pflichten des Netzbetreibers	123
III.	Pflichten des Anschlussnehmers	125
IV.	Entsprechende Anwendung von § 8 N(D)AV auf Anschlussnutzer	128
§ 9	N(D)AV: Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses	129
I.	Anschlusskosten im Gesamtsystem der Kostenverteilung	130
II.	Herstellung und Änderung	132
1.	Herstellung	133
2.	Änderung	134
III.	Ersatzfähige Kosten	136
IV.	Pauschale Berechnung	137

Inhaltsverzeichnis

V.	Vorauszahlung und Abschlagszahlungen	139
VI.	Fälligkeit und Verjährung	141
VII.	Neuberechnung bei weiteren Anschlüssen („Pionier- klausel“)	142
§ 10	N(D)AV: Transformatorenanlage / Druckregelgeräte, besondere Einrichtungen	145
I.	Inhalt der Duldungspflicht	146
II.	Nachvertragliche Duldung	150
III.	Verlegungsanspruch	151
§ 11	N(D)AV: Baukostenzuschüsse	153
I.	Begriff und Ziel des Baukostenzuschusses	154
II.	Erhebung eines Baukostenzuschusses	156
1.	Strom und Gas: Begrenzung auf 50 % der ansetzbaren Kosten	156
2.	Strom: Begrenzung auf die Kosten des Nieder- spannungsnetzes	157
3.	Sockelfreibetrag im Strombereich	157
4.	Geringere Beschränkungen im Gasbereich	158
III.	Berechnung des Baukostenzuschusses	158
1.	Gesetzliche Vorgaben	158
2.	Pauschalierung, Transparenz und Überprüfung von Baukostenzuschüssen	160
3.	Berechnung eines Baukostenzuschusses nach dem Zwei-Ebenen-Modell des VDN	162
4.	Neuberechnung der Baukostenzuschüsse	165
IV.	Weiterer Baukostenzuschuss	165
V.	Fälligkeit, Verjährung, Einreden	168
VI.	Vorauszahlung und Abschlagszahlungen	169
VII.	Baukostenzuschüsse in höheren Spannungsebenen/ Druckstufen	171
§ 12	N(D)AV: Grundstücksbenutzung	174
I.	Allgemeines zur Duldungspflicht	175
II.	Die Duldungspflicht im Einzelnen	177
1.	Adressat der Duldungspflicht	178
2.	Duldungstatbestände	179
3.	Zumutbarkeit der Inanspruchnahme	179

4. Versorgungseinrichtungen	182
5. Benachrichtigungspflicht	183
III. Verlegung der Versorgungseinrichtungen	183
IV. Nachvertragliche Duldungspflicht	186
V. Öffentliche Verkehrswege und -flächen	187
VI. Entsprechende Anwendung auf das Anschlussnutzungs- verhältnis	187
§ 13 N(D)AV: Elektrische Anlage / Gasanlage	188
§ 14 N(D)AV: Inbetriebsetzung der Anlage	195
§ 15 N(D)AV: Überprüfung der Anlage	200
§ 16 N(D)AV: Nutzung des Anschlusses	203
I. Vorgaben zur Anschlussnutzung	204
II. Auf das Anschlussnutzungsverhältnis entsprechend anwendbare Vorschriften	208
§ 17 N(D)AV: Unterbrechung der Anschlussnutzung	209
I. Die Unterbrechungsrechte im Überblick	210
II. Technische Unterbrechungsgründe	211
III. Vorherige Benachrichtigung	213
§ 18 N(D)AV: Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung	217
I. Das Haftungsregime im Überblick	220
1. Eckpunkte der Haftungsbegrenzung nach § 18 N(D)AV	221
2. Begriffsbestimmungen	222
II. Einbeziehung dritter Netzbetreiber	226
III. Der Anschlussnutzer als Bezugspunkt der Regelung	227
IV. Anwendbarkeit auf den Anschlussnehmer	229
V. Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen	230
VI. § 18 N(D)AV und § 6 GVV in anderen Verträgen der Energiewirtschaft	231
VII. Verschuldensunabhängige Haftung des Netzbetreibers	233
1. Produkthaftungsgesetz	233
2. Gefährdungshaftung nach § 2 HaftPflG	235
§ 19 N(D)AV: Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchs- geräten, Eigenerzeugung	237
§ 20 N(D)AV: Technische Anschlussbedingungen	241
§ 21 N(D)AV: Zutrittsrecht	246

Inhaltsverzeichnis

§ 22 N(D)AV: Mess- und Steuereinrichtungen	252
I. Relevanz der Messung	253
II. Gesetzlicher Rahmen des Messwesens	253
III. Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende im Überblick	255
1. Wichtige Begriffsdefinitionen des MsbG	255
2. Verantwortlichkeit des grundzuständigen Messstellen- betreibers für den „Rollout“	257
3. (Neue) Vertrags- und Abrechnungsbeziehungen	257
4. Gegenstand und Zeitplan des Rollouts	259
5. Preisobergrenzen und Kostenregulierung	260
6. Liegenschaftsmodell	261
7. Gaszähler	261
8. Sternförmige Datenkommunikation, Bilanzierungs- verantwortung	261
IV. Zusammenfassung für Messeinrichtungen in der N(D)AV	262
V. Regelungsinhalt von § 22 N(D)AV	262
§ 23 N(D)AV: Zahlung, Verzug	265
I. Übersicht über Regelungsgehalt	266
II. Fälligkeit und Einwände	266
III. Zahlungsverzug und Aufrechnungsverbot	268
§ 24 N(D)AV: Unterbrechung des Anschlusses und der Anschluss- nutzung	272
I. Einführung	274
II. Sperren bei „Gefahr im Verzug“ ohne Androhung	275
III. Sperren bei Zuwiderhandlungen mit Androhung	277
IV. Fristlose Unterbrechung bei fehlender bilanzieller Zuordnung der Energieentnahmen	281
V. Unterbrechung auf Anweisung des Lieferanten („Sperren auf Zuruf“)	282
VI. Entsperrern	287
§ 25 N(D)AV: Kündigung des Netzanschlussverhältnisses	290
I. Voraussetzungen der Kündigung	290
II. Exkurs: Unzumutbarkeit für den Netzbetreiber	292
III. Übergang des Netzanschlussverhältnisses beim Netz- betreiberwechsel	295

§ 26 N(D)AV: Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses	297
§ 27 N(D)AV: Fristlose Kündigung oder Beendigung	301
§ 28 N(D)AV: Gerichtsstand	303
§ 29 N(D)AV: Übergangsregelung	304
I. Allgemeine Übergangsregelung	305
II. Anpassung von Netzverträgen höherer Spannungsebenen/Druckstufen	306
III. Besondere Übergangsregelung für nachvertragliche Duldungspflichten	307
IV. Besondere Übergangsregelung für Baukostenzuschüsse ..	307
B. StromGVV und GasGVV	311
§ 1 StromGVV/GasGVV: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen	311
I. Anwendungsbereich der Verordnung	312
II. Mittelbare Anwendung auf Sonderverträge („Leitbildrechtsprechung“)	315
§ 2 StromGVV/GasGVV: Vertragsschluss	318
I. Vertragsschluss	322
1. Vertragsschluss und Vertragsbestätigung in Textform	322
2. Vertragsschluss auf andere Weise	324
3. Keine Ablehnung des Vertragsschlusses aufgrund von Zahlungsrückständen vorheriger Anschlussnutzer	332
II. Inhalt von Vertrag und Vertragsbestätigung	332
1. Allgemeine Angaben	332
2. Pflicht zur transparenten Preisdarstellung	335
a) Preisdarstellung nach der StromGVV	337
b) Preisdarstellung nach der GasGVV	338
3. Hinweise zur Darstellung einzelner regulatorischer und gesetzlicher Preisbestandteile	339
a) Umlagen (nur StromGVV)	339
b) Netzentgelte (nur StromGVV)	340
c) Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb	340
d) Konzessionsabgabe	341
e) Strom- bzw. Energiesteuer	341
III. Ergänzende Bedingungen	341

Inhaltsverzeichnis

IV.	Aushändigungs- und Veröffentlichungspflichten	343
1.	Aushändigung und Veröffentlichung der Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen	343
2.	Veröffentlichung des Preisblatts im Internet	344
3.	Hinweis auf Verbraucherrechte	346
§ 3	StromGVV/GasGVV: Ersatzversorgung	347
I.	Entsprechende Anwendung der Vorschriften zur Grund- versorgung	347
II.	Mitteilungspflichten des Grundversorgers	349
§ 4	StromGVV/GasGVV: Bedarfsdeckung	351
I.	Pflicht des Kunden zur Gesamtbedarfsdeckung	351
II.	Eigenanlagen	352
III.	Übertragbarkeit auf Sonderkundenverträge	353
§ 5	StromGVV/GasGVV: Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und Ergänzenden Bedingungen	355
I.	Stromart und Spannung bzw. Gasart, Brennwert und Ruhedruck	356
II.	Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen	356
1.	Hintergründe des Rechts zur Preisanpassung in der Grundversorgung	357
2.	Voraussetzungen	359
a)	6-Wochen-Frist und Stichtagsregelung	359
b)	Ort, Inhalt und Umfang der öffentlichen Bekanntgabe	359
3.	Briefliche Mitteilung und Veröffentlichung im Internet als Nebenpflichten	362
a)	Grundlagen	362
b)	Darstellung von Anlass, Voraussetzungen und Umfang	364
c)	Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht	366
4.	Vorgaben für Preisänderungen in der Ersatz- versorgung	367
5.	Preisanpassung bei Sondervertragskunden	368
a)	Grundlegende Anforderungen des BGH an „Preisanpassungsklauseln“	368

b) Sondervertragliche „GVV-Klauseln“ als rechtliches Risiko	369
c) Anforderungen an Transparenz und Angemessenheit	370
d) Individuelle Mitteilung	371
6. Erhöhung des Umsatzsteuersatzes	372
7. Änderung der Ergänzenden Bedingungen	373
III. Kündigung bei Änderungen der Allgemeinen Preise und Ergänzenden Bedingungen	374
1. Sonderkündigungsrecht des Kunden nach § 5 Abs. 3 GVV	374
2. Nachweis des rechtzeitigen Versorgerwechsels	375
§ 5a StromGVV/GasGVV: Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen ..	379
I. Kalkulation als Vorstufe der Preisanpassung	380
II. Keine Pflicht zur Offenlegung der Kalkulation, keine Mitteilung bei „Saldo Null“	381
III. Zeitpunkt der Kalkulation und vorläufige Netzentgelte	382
IV. Darstellung des Allgemeinen Preises bei Neukalkulation ..	383
§ 6 StromGVV/GasGVV: Umfang der Grundversorgung	385
I. Abschluss der erforderlichen Verträge	386
II. Umfang der Versorgung	388
III. Befreiung des Grundversorgers von der Lieferpflicht bei Störungen im Netz	389
IV. Haftung des Lieferanten in Sonderverträgen	390
§ 7 StromGVV/GasGVV: Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten, Mitteilungspflichten	392
§ 8 StromGVV/GasGVV: Messeinrichtungen	394
§ 9 StromGVV/GasGVV: Zutrittsrecht	398
§ 10 StromGVV/GasGVV: Vertragsstrafe	401
§ 11 StromGVV/GasGVV: Ablesung	407
I. Ableserecht des Grundversorgers	408
II. Pflicht des Kunden zur Selbstablesung	409
III. Recht des Grundversorgers zur Verbrauchsschätzung	410
§ 12 StromGVV/GasGVV: Abrechnung	412
I. Grundlagen und Abrechnungsvorgaben nach § 40 Abs. 3 EnWG	412

Inhaltsverzeichnis

II.	Abrechnungsturnus	413
III.	Zeitanteilige Verbrauchsabrechnung bei Preis- änderungen	414
IV.	Pauschale Berechnung des zeitanteiligen Verbrauchs beim Vertragsschluss durch Energieentnahme	415
§ 13	StromGVV/GasGVV: Abschlagszahlungen	416
§ 14	StromGVV/GasGVV: Vorauszahlungen	419
I.	Voraussetzungen einer Vorauszahlung	420
II.	Höhe der Vorauszahlung	421
III.	Vorkassensystem	422
IV.	Übertragbarkeit auf Sonderkundenverträge	424
§ 15	StromGVV/GasGVV: Sicherheitsleistung	425
§ 16	StromGVV/GasGVV: Rechnungen und Abschläge	428
§ 17	StromGVV/GasGVV: Zahlung, Verzug	430
I.	Fälligkeit, Verzug und Aufrechnungsverbot	431
1.	Fälligkeit und Verzug bei einem angegebenen Fälligkeitszeitpunkt > zwei Wochen nach Rechnungs- zugang	432
2.	Fälligkeit und Verzug bei einem angegebenen Fälligkeitszeitpunkt < zwei Wochen nach Rechnungs- zugang	432
3.	Fälligkeit und Verzug bei fehlender Angabe des Fälligkeitszeitpunkts	433
4.	Zahlungsaufschub/-verweigerung	433
5.	Kostenersatz	435
6.	Aufrechnung	435
II.	Zahlungsverweigerung wegen § 315 BGB	436
III.	Übertragbarkeit auf Sonderkundenverträge	436
§ 18	StromGVV/GasGVV: Berechnungsfehler	437
I.	Berechnungsfehler	438
II.	Fehlerhafte Messeinrichtung	439
III.	Zeitlicher Anwendungsbereich	439
IV.	Übertragbarkeit auf Sonderkundenverträge	442
§ 19	StromGVV/GasGVV: Unterbrechung der Versorgung	443
I.	Allgemeines	444
II.	Unterbrechungsrecht bei Strom- und Gasdiebstahl	445

III. Unterbrechung bei Pflichtverletzungen, insbesondere Zahlungsverzug	446
1. Zahlungsverzug	446
2. Androhung vier Wochen im Voraus	450
3. Verhältnismäßigkeit	451
IV. Ankündigung drei Tage im Voraus	455
V. Unterbrechung in sonstigen Fällen	457
VI. Wiederherstellung der Grundversorgung	458
VII. Haftung wegen unberechtigter Sperrung	459
VIII. Übertragung auf Sonderverträge	459
§ 20 StromGKV/GasGKV: Kündigung	462
I. Kündigung durch den Kunden	462
II. Kündigung durch den Grundversorger	463
III. Wegfall der Jahresbindung	463
IV. Schadensersatz bei Einstellung des Verbrauchs ohne Kündigung	464
§ 21 StromGKV/GasGKV: Fristlose Kündigung	465
I. Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung	465
II. Übernahme in Sonderkundenverträge	466
§ 22 StromGKV/GasGKV: Schlussbestimmungen	467
§ 23 StromGKV/GasGKV: Übergangsregelung	468
I. Allgemeine Übergangsregelung für Grundversorgungs- verträge	468
II. Besondere Übergangsregelung für Preisanpassungen	469
III. Anpassung von Sonderverträgen	469
Teil 5 Praxishilfen	471
A. Bestätigung der Anschlussnutzung	471
B. Bestätigung der Grundversorgung (Neukunde)	472
C. Mitteilung über die Ersatzversorgung in Niederdruck oder Nieder- spannung	475
D. Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschluss Strom	476
E. Ergänzende Bedingungen zur N(D)AV	478
F. Ergänzende Bedingungen zur GVV	484

Inhaltsverzeichnis

Teil 6 Synopsen	489
A. NAV und AVBEltV	489
B. NDAV und AVBGasV	524
C. StromGVV und AVBEltV	557
D. GasGVV und AVBGasV	581
Teil 7 Gesetzesübersicht	603
Stichwortverzeichnis	607

Literaturverzeichnis

Altrock, Martin/Oschmann, Volker/Theobald, Christian, EEG, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, 4. Aufl., München 2013 (zit.: Altrock/Oschmann/Theobald/Bearbeiter)

Britz, Gabriele/Hellermann, Johannes/Hermes, Georg, EnWG, Kommentar, 3. Aufl., München 2015 (zit.: Britz/Hellermann/Hermes/Bearbeiter)

Büdenbender, Ulrich/Rosin, Peter, Energierechtsreform 2005, Einführung, Normtexte, Materialien, Bd. 1, Essen 2006 (zit.: *Büdenbender/Rosin*)

Bunjes, Johann, Umsatzsteuergesetz, Kommentar, 14. Aufl., München 2015 (zit.: Bunjes/Bearbeiter)

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias, EUV/AEUV, Kommentar, 4. Aufl., München 2011 (zit.: Calliess/Ruffert/Bearbeiter)

Danner, Wolfgang/Theobald, Christian, Energierecht, Kommentar, Loseblatt, München, Stand: 9/2015 (zit.: Danner/Theobald/Bearbeiter)

Hempel, Christian, Die Zukunft der Tarifkundenversorgung, Baden-Baden 2005 (zit.: *Hempel*)

Held, Christian/Theobald, Christian, Kommunale Wirtschaft im 21. Jahrhundert – Rahmenbedingungen, Strategien und Umsetzungen, Frankfurt am Main 2006 (zit.: Held/Theobald/Bearbeiter)

Hempel, Dietmar, Verträge und Inkasso der Versorgungswirtschaft – Grundlagen, Formulare, Entscheidungen, Rechtsvorschriften, Materialien, Kommentar, Loseblatt, Frankfurt am Main, Stand: 1/2009 (zit.: *Hempel*)

Hempel, Dietmar/Franke, Peter, Recht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, Praktiker-Kommentar zum deutschen und europäischen Energierecht, Loseblatt, Neuwied, Stand: 1/2016 (zit.: Hempel/Franke/Bearbeiter)

Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim, Wettbewerbsrecht, Kommentar, 5. Aufl., München 2012 (zit.: Immenga/Mestmäcker/Bearbeiter)

Morell, Klaus-Dieter, Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), Kommentar, Loseblatt, Berlin, Stand: 11/2015 (zit.: *Morell*)

Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, 7. Aufl., München 2015 (zit.: MüKo-BGB/Bearbeiter)

Literaturverzeichnis

Palandt, Otto, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 75. Aufl., München 2016 (zit.: *Palandt/Bearbeiter*)

Rosin, Peter/Pohlmann, Mario/Gentzsch, Andrees/Metzenthin, Andreas/Böwing, Andreas, Praxiskommentar zum EnWG, Loseblatt, Frankfurt am Main, Stand: 6/2015 (zit.: *Rosin/Pohlmann/Gentzsch/Metzenthin/Böwing/Bearbeiter*)

Säcker, Franz Jürgen, Berliner Kommentar zum Energierecht, 3. Aufl., Berlin 2015 (zit.: *BK-EnR/Bearbeiter*)

Salje, Peter, Energiewirtschaftsgesetz, Kommentar, Köln 2005 (zit.: *Salje*)

Schneider, Jens-Peter/Theobald, Christian, Recht der Energiewirtschaft, 4. Aufl., München 2013 (zit.: *Schneider/Theobald/Bearbeiter*)

Scholze, Gregor, Die Stellung des Energievertragsrechts im Verhältnis zum allgemeinen Zivilrecht, Baden-Baden 2007 (zit.: *Scholze*)

Schulze, Reiner/Zuleeg, Manfred/Kadelbach, Stefan, Europarecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2015 (zit.: *Schulze/Zuleeg/Kadelbach/Bearbeiter*)

Tegethoff, Wilh/Büdenbender, Ulrich/Klinger, Heinz, Das Recht der öffentlichen Energieversorgung, Kommentar, Loseblatt, Essen, Stand: 6/2000 (zit.: *Tegethoff/Büdenbender/Klinger/Bearbeiter*)

Theobald, Christian/de Wyl, Christian/Eder, Jost, Der Wechsel des Stromlieferanten, München 2003 (zit.: *Theobald/de Wyl/Eder*)

Wolf, Manfred/Lindacher, Walter/Pfeiffer, Thomas, AGB-Recht, Kommentar, München, 6. Aufl. 2013 (zit.: *Wolf/Lindacher/Pfeiffer/Bearbeiter*)

Zander, Wolfgang/Riedel, Martin, Praxishandbuch Energiebeschaffung, Loseblatt, Köln, Stand: 12/2014 (zit.: *Zander/Riedel/Bearbeiter*)

Zenke, Ines/Wollschläger, Stefan, § 315 BGB: Streit um Versorgerpreise, Frankfurt am Main 2007 (zit.: *Zenke/Wollschläger/Bearbeiter*)

Zenke, Ines/Wollschläger, Stefan/Eder, Jost, Preise und Preisgestaltung in der Energiewirtschaft, Berlin 2015 (zit.: *Zenke/Wollschläger/Eder/Bearbeiter*)

Zöller, Richard, Zivilprozessordnung, Kommentar, 31. Aufl., Köln 2016 (zit.: *Zöller/Bearbeiter*)

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
§	Paragraph
a.A.	anderer Ansicht
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
ABl. BNetzA	Amtsblatt der Bundesnetzagentur
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
AbLaV	Verordnung zu abschaltbaren Lasten
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	AGB-Gesetz
Alt.	Alternative
ARegV	Anreizregulierungsverordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVB	Allgemeine Versorgungsbedingungen
AVBEltV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden
AVBFernwärmeV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme
AVBGasV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden
AVBWasserV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Begr.	Begründung
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BHKW	Blockheizkraftwerk
BK-EnR	Berliner Kommentar zum Energierecht
BKZ	Baukostenzuschuss
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BNetzA	Bundesnetzagentur

Abkürzungsverzeichnis

BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BTOElt	Bundestarifordnung Elektrizität
BTOGas	Bundestarifordnung Gas
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CE	Communauté Européenne (frz. für Europäische Gemeinschaft)
CuR	Contracting und Recht (Zeitschrift)
d.h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN EN	Deutsche Übernahme einer Europäischen Norm
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
e n w	Energie, Markt und Wettbewerb (Zeitschrift)
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EltRL	Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
EnergieStG	Energiesteuergesetz
Entsch.	Entscheidung
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EnWZ	Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft
ErwG	Erwägungsgrund
et	Energiewirtschaftliche Tagesfragen (Zeitschrift)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVU	Energieversorgungsunternehmen
f./ff.	folgende/fortfolgende
GasGVV	Gasgrundversorgungsverordnung
GasNZV	Gasnetz Zugangsverordnung
GasRL	Gasbinnenmarktrichtlinie
GeLi Gas	Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas
gem.	gemäß

GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität
GS	Geprüfte Sicherheit
GVV	Grundversorgungsverordnungen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HaftPflG	Haftpflichtgesetz
H-Gas	Hochkalorisches Gas (von engl. „high“)
Hs.	Halbsatz
Hz	Hertz
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne der/s
i.S.e.	im Sinne eines/r
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
InsO	Insolvenzordnung
IR	InfrastrukturRecht (Zeitschrift)
KAV	Konzessionsabgabenverordnung
KoV	Kooperationsvereinbarung
KraftNAV	Kraftwerks-Netzanschlussverordnung
kV	Kilovolt
kvar	Einheit der Blindleistung
kvarh	Einheit der Blindarbeit/Blindenergie
kW	Kilowatt
kW _{el}	Kilowatt elektrisch
kWh	Kilowattstunde
kWh/a	Kilowattstunde per anno
KWK-Anlagen	Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LG	Landgericht
L-Gas	Niederkalorisches Gas (von engl. „low“)
lit.	Litera
LSG	Landessozialgericht
m. Anm.	mit Anmerkung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
m ³	Kubikmeter
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)

Abkürzungsverzeichnis

MessEG	Mess- und Eichgesetz
MessZV	Messzugangsverordnung
MS	Mittelspannung
MsbG	Messstellenbetriebsgesetz
MüKo	Münchener Kommentar
MW	Megawatt
n.F.	neue Fassung
NAV	Niederspannungsanschlussverordnung
NDAV	Niederdruckanschlussverordnung
NEP	Netzentwicklungsplan
NeuregelungsG	Neuregelungsgesetz
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Rechtsprechungsreport der Neuen Juristischen Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PLZ	Postleitzahl
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
PV	Photovoltaik
RdE	Recht der Energiewirtschaft (Zeitschrift)
RegE	Regierungsentwurf
Rn.	Randnummer
R+S	Recht und Steuern im Gas- und Wasserfach (Zeitschrift)
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz; Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SigG	Signaturgesetz
SLP	Standardlastprofil
sog.	sogenannt
st.	ständige
StromGVV	Stromgrundversorgungsverordnung
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StromNZV	Stromnetzzugangsverordnung
TAB	Technische Anschlussbedingungen
TRGI	Technische Regel für Gasinstallationen

u.a.	unter anderem
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
Urt.	Urteil
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
V	Volt
v.	vom
var	Volt-Ampère-réactif
VDE	Verband der Elektrotechnik
VDN	Verband deutscher Netzbetreiber
VersorgW	Versorgungswirtschaft (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VKU-ND	Verband kommunaler Unternehmen-Nachrichtendienst
VO	Verordnung
WEG	Wohnungseigentümergeinschaft
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Zeitschrift)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
WuW/E	Wirtschaft und Wettbewerb Entscheidungssammlung
WWE	WirtschaftsweltEnergie (Zeitschrift)
z.B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZNER	Zeitschrift für Neues Energierecht
ZPO	Zivilprozessordnung

Autorenverzeichnis

Dr. Christian de Wyl ist Rechtsanwalt und Partner bei der auf Energie- und Infrastrukturrecht spezialisierten Partnerschaft Becker Büttner Held in Berlin. Er befasst sich mit der Umsetzung gesellschaftsrechtlicher Transaktionen. Daneben obliegt ihm die vertragliche Umsetzung des Netzzugangs, der Vertragsgestaltung von Netzanschluss-, Netzzugangs- und Energieliefer- und Energiehandelsverträgen unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weitere Schwerpunkte bilden die Umsetzung der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben, die Beratung in Regulierungsfragen und die Betreuung von Kooperationen. Er ist Autor zahlreicher Fachpublikationen, darunter der Kapitel Unbundling, Grundversorgung, Energielieferverträge und Netzanschluss/-zugang Strom im „Handbuch zum Recht der Energiewirtschaft“ von Schneider/Theobald. Dr. de Wyl ist Aufsichtsratsmitglied der invra Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der BBH Consulting AG und Vorstand des Institutes für Klimaschutz, Energie und Mobilität – Recht, Ökonomie und Politik e.V. (IKEM).

Dr. Jost Eder ist Rechtsanwalt und Partner bei der auf Energie- und Infrastrukturrecht spezialisierten Partnerschaft Becker Büttner Held in Berlin mit den Beratungsschwerpunkten Netzzugangs- und Energielieferverträge, Entflechtung („Unbundling“), Zähler- und Messwesen, Regulierung sowie Arbeitsrecht. Er ist Herausgeber und Autor zahlreicher Fachpublikationen: u.a. Mit-Herausgeber von Zenke/Wollschläger/Eder, „Preise und Preisgestaltung in der Energiewirtschaft“, de Gruyter Verlag, 2015; Mitautor von Theobald/de Wyl/Eder, „Der Wechsel der Stromlieferanten“, Beck-Rechtsberater im dtv, 2004; sowie Mitautor des energierechtlichen Kommentarbandes Danner/Theobald, „Energierecht“, C.H.Beck Verlag (Loseblattsammlung, bis 2016).

Dr. Thies Christian Hartmann ist Rechtsanwalt und Partner bei der auf Energie- und Infrastrukturrecht spezialisierten Partnerschaft Becker Büttner Held in Berlin. Er beschäftigt sich derzeit vor allem mit allen Themen zum Netzzugang und zur Energiebelieferung, Rechtsfragen der Regulierung und Entflechtung sowie mit der Gestaltung von Verträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Er berät klassische Energieversorgungsunternehmen und Mandanten aus der Industrie. Neben zahlreichen weiteren Fachpublikationen kommentiert er die GVV und N(D)AV im Energierrechtskommentar Danner/Theobald, „Energierecht“, C.H.Beck Verlag (Loseblattsammlung).

Autorenverzeichnis

Alle Autoren zeichnen sich durch eine umfangreiche Vortragstätigkeit insbesondere im Zusammenhang mit den Grundversorgungs- und Netzanschlussverordnungen aus. Sie erreichen die Autoren unter:

Becker Büttner Held
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin
oder per E-Mail: bbh@bbh-online.de

Teil 1 Einführung

Zum 8.11.2006 sind die **StromGVV**¹ und **GasGVV**² sowie die **NAV**³ und **NDAV**⁴ 1 in Kraft getreten. Diese Verordnungen ersetzen die AVBEItV⁵ und AVBGasV.⁶ Viele der seinerzeit in Kraft getretenen neuen Regelungen waren bereits Gegenstand der gescheiterten AVB-Reform (Reform der Allgemeinen Versorgungsbedingungen) der Jahre 2001 und 2002. Mittlerweile haben auch die Strom- und GasGVV sowie die NAV und NDAV weitere Änderungen erfahren. Die umfangreichste Änderung erfolgte für den Bereich der Grund- und Ersatzversorgung durch die „Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung“ vom 22.10.2014,⁷ die mit Wirkung zum 30.10.2014 insbesondere die Vorgaben zur Darstellung der allgemeinen Preise wie auch für die Durchführung von Preisanpassungen in der Grundversorgung modifizierte.

Die Verordnungen gestalten die **Rechtsbeziehung** zwischen Energieversorgungsunternehmen und ihren Kunden für den Bereich der Belieferung und den Bereich des Netzanschlusses weitgehend vollständig aus. Dabei vollziehen sie die durch das EnWG 2005 vorgegebene **Entflechtung des Monopolbereichs Netz** von dem **Wettbewerbsbereich Belieferung** auf Verordnungsebene nach. Die Trennung der in § 10 EnWG 1998 einheitlich geregelten **Anschluss- und Versorgungspflicht** in den aktuellen § 18 EnWG zur allgemeinen Anschlusspflicht und in den aktuellen § 36 EnWG zur Grundversorgungspflicht erforderte auch die **Aufstellung getrennter Regelwerke** für den **Netzbereich** einerseits und den **Vertriebsbereich** andererseits. Die AVB sahen diese Differenzierung nicht vor, sondern regelten einheitlich sowohl den Netzanschluss, die Anschlussnutzung als auch die Belieferung. 2

-
- 1 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) v. 26.10.2006 (BGBl I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 19.2.2016 (BGBl. I S. 254).
 - 2 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) v. 26.10.2006 (BGBl I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 111 des Gesetzes v. 19.2.2016 (BGBl. I S. 254).
 - 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) v. 1.11.2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung v. 3.9.2010 (BGBl. I S. 1261).
 - 4 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) v. 1.11.2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung v. 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010).
 - 5 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEItV) v. 21.6.1979 (BGBl. I S. 684), aufgehoben durch Art. 4 der Verordnung v. 1.11.2006 (BGBl. I S. 2477).
 - 6 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) v. 21.6.1979 (BGBl. I S. 676), aufgehoben durch Art. 4 der Verordnung v. 1.11.2006 (BGBl. I S. 2477).
 - 7 BGBl. I S. 1631.

Teil 1 Einführung

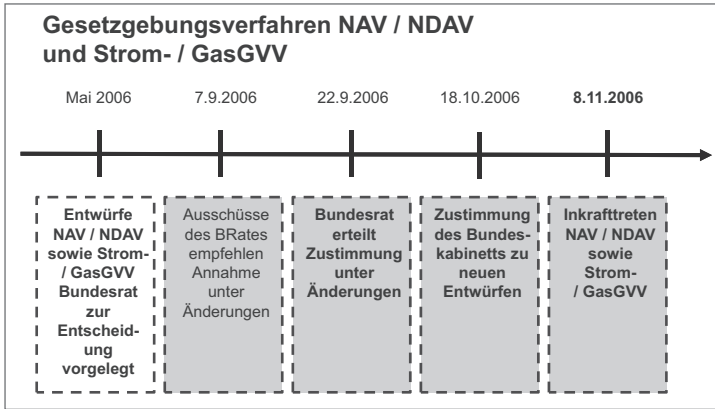


Abbildung 1: Entwicklung von den AVB zu N(D)AV und GVV

3 Die Aufteilung in die verschiedenen neuen Verordnungen wird auch der gewandelten Situation im **liberalisierten Energiemarkt** gerecht: Mit dem Markteintritt neuer Lieferanten ohne eigenes Netzgebiet in den früheren Monopolmarkt entstand aus dem zweiseitigen Verhältnis zwischen vertikal integriertem Energieversorgungsunternehmen und Kunden, das die AVB abbildeten, eine **dreiseitige Vertragsbeziehung** zwischen **Netzbetreiber, Lieferant** und **Kunde**, wie die nachfolgende Abbildung 2 zeigt.⁸

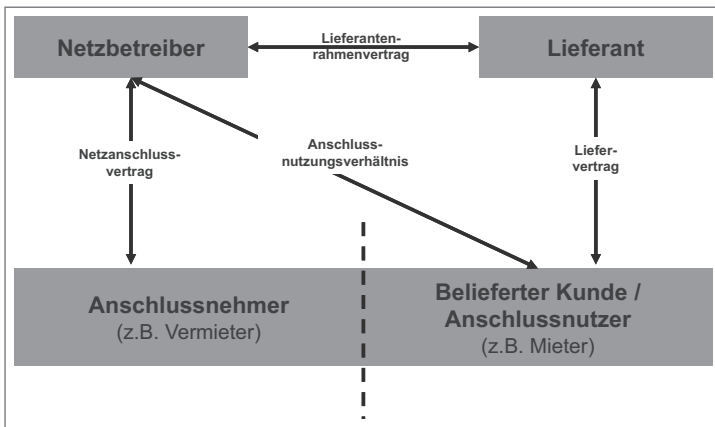


Abbildung 2: Vertragsbeziehung: Netzbetreiber, Lieferant, Kunde

8 Schneider/Theobald/Theobald, § 1 Rn. 108 ff.

Diese **vertragliche Struktur** forderte getrennte Verordnungen für das Verhältnis zwischen **Netzbetreiber** und **Kunden** einerseits und **Lieferant** und **Kunden** andererseits. Die AVB wurden im Grundsatz schlicht auf die Bereiche Netz und Vertrieb aufgeteilt (Abbildung 3). Obwohl sich die Verordnungen weitestgehend am Inhalt der AVB orientieren, gestalten die Grundversorgungsverordnungen (GVV) und die N(D)AV die **Rechtsbeziehungen** differenziert nach Versorgung und Netzanschluss in wesentlichen Punkten auch neu aus.

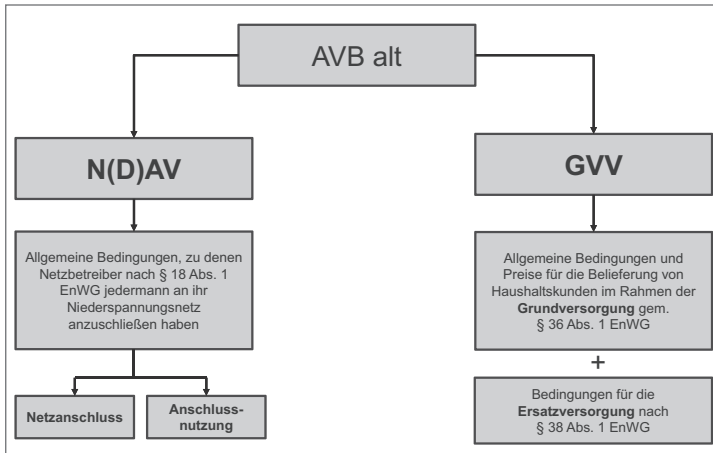


Abbildung 3: Struktur der Verordnungen

Praxistipp

Bei der Suche nach früheren Regelungen aus den AVB in den aktuellen Verordnungen muss man sich dementsprechend regelmäßig nur vergegenwärtigen, ob es sich um eine Regelung des Netzanschlusses (dann N(D)AV) oder der Versorgung (dann GVV) handelt.

Teil 3 Allgemeine Anschlusspflicht

Gesetzestext EnWG

§ 18 Allgemeine Anschlusspflicht

(1) ¹Abweichend von § 17 haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen für Gemeindegebiete, in denen sie Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern betreiben, allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung oder Niederdruck und für die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher zu veröffentlichen sowie zu diesen Bedingungen jedermann an ihr Energieversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Energie zu gestatten. ²Diese Pflichten bestehen nicht, wenn der Anschluss oder die Anschlussnutzung für den Betreiber des Energieversorgungsnetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) ¹Wer zur Deckung des Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Elektrizität auch in Verbindung mit einer Anlage zur Speicherung elektrischer Energie betreibt oder sich von einem Dritten an das Energieversorgungsnetz anschließen lässt, kann sich nicht auf die allgemeine Anschlusspflicht nach Absatz 1 Satz 1 berufen. ²Er kann aber einen Netzanschluss unter den Voraussetzungen des § 17 verlangen. ³Satz 1 gilt nicht für die Deckung des Eigenbedarfs von Letztverbrauchern aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 150 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien.

(3) ¹Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung bei den an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz angeschlossenen Letztverbrauchern angemessen festsetzen und hierbei unter Berücksichtigung der Interessen der Betreiber von Energieversorgungsnetzen und der Anschlussnehmer

1. die Bestimmungen über die Herstellung und Vorhaltung des Netzanschlusses sowie die Voraussetzungen der Anschlussnutzung einheitlich festsetzen,
2. Regelungen über den Vertragsabschluss und die Begründung des Rechtsverhältnisses der Anschlussnutzung, den Übergang des Netzanschlussvertrages im Falle des Überganges des Eigentums an der angeschlossenen Kundenanlage, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge oder der Rechtsverhältnisse der Anschlussnutzung treffen und

3. die Rechte und Pflichten der Beteiligten einheitlich festlegen.

²Das Interesse des Anschlussnehmers an kostengünstigen Lösungen ist dabei besonders zu berücksichtigen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

A. Grundlagen

- 1 Wenn schon die **Energiewirtschaft** als der **Wirtschaftszweig** gelten kann, der – jedenfalls seit der Liberalisierung des Elektrizitäts- und Gasmarktes 1998 – die **meisten Änderungen** der **rechtlichen Rahmenbedingungen** hinnehmen musste, so gilt dies in besonderem Maß für das gesamte Regelwerk zum Netzbetrieb und der Ausgestaltung der vertraglichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Netzbetreibern und angeschlossenen, das Netz oder den Netzanschluss nutzenden Kunden. War es noch das Ziel des EnWG 1998, die darin verankerte Liberalisierung der leitungsgebundenen Energiewirtschaft durch eine Deregulierung umzusetzen und die inhaltliche Ausgestaltung im Wesentlichen den Marktpartnern zu überlassen, so hat sich dies mittlerweile ins Gegenteil verkehrt. Zunächst haben die beteiligten Marktpartner die Schaffung und Abwicklung von wettbewerblichen Strukturen in der Energiebelieferung und der Umsetzung im Netzbetrieb durch sog. Verbändevereinbarungen ausgestaltet (die der Gesetzgeber z.B. durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (fortan: NeuregelungsG¹) vom 20.5.2003 teilweise „verrechtlicht“ hatte). Die vollständige Neuregelung des EnWG vom 13.7.2005 hat die seit 1998 etablierten Vertragsstrukturen und Marktbeziehungen zwar im Kern unangetastet gelassen, das gesamte rechtliche Regelwerk allerdings vollständig neu gestaltet. Durch diese Gesetzesänderung wurde – aufgrund der veränderten **europäischen Vorgaben** – der zuvor beschrittene Weg des sog. verhandelten Netzzugangs durch eine vollumfängliche **staatliche Regulierung** des **gesamten Netzbetriebs** ersetzt.
- 2 Neben den verpflichtend umzusetzenden **Entflechtungsbestimmungen** der §§ 6 – 10e EnWG, die eine Unabhängigkeit und Diskriminierungsfreiheit im Netzbetrieb sicherstellen sollen, sind auch **sämtliche Rechtsbeziehungen von Elektrizitäts- und Gasnetzbetreibern** zu ihren Marktpartnern vollständig mit einem **rechtlichen Regelwerk** unterlegt worden.
- 3 Dabei gilt nach wie vor der Grundsatz, dass die **Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen des Netzbetreibers** zu den übrigen Marktteilnehmern auf der Grund-

1 BGBl. I 2003 S. 686.

lage **zivilrechtlicher Verträge** ausgestaltet werden. Die **Vertragsfreiheit** im Sinne einer **Abschlussfreiheit** (freie Wahl des Vertragspartners) und auch der **Inhaltsfreiheit** (freie Ausgestaltung der Vertragsinhalte) wird jedoch durch den Gesetz- und Verordnungsgeber sowie durch regulierungsbehördlich festgelegte Vertragsinhalte fast vollständig aufgehoben. Gerechtfertigt wird dieser Eingriff in die Vertragsfreiheit durch die für einen funktionierenden Wettbewerb im Bereich der Energiebelieferung notwendige **staatliche Kontrolle des faktischen Monopolbereichs des Netzbetriebs**.

Die **Rechtsbeziehungen** eines **Elektrizitäts- bzw. Gasnetzbetreibers** umfassen insbesondere folgende **Bereiche**: **4**

- **Netzanschluss**: Anschluss von Einspeise- oder Entnahmestellen an das Energienetz (dies schließt auch nachgelagerte Energienetze mit ein), Vertragspartner ist der sog. Anschlussnehmer.
- **Anschlussnutzung**: Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Einspeisern, Letztverbrauchern oder nachgelagerten Netzbetreibern im Zusammenhang mit der Nutzung eines bestehenden Netzanschlusses zur Entnahme oder Einspeisung von Energie. Vertragspartner ist der Anschlussnutzer.
- **Netznutzung/Netzzugang**: Inanspruchnahme des Netzes durch nachgelagerte Netzbetreiber, Einspeiser oder Energielieferanten bzw. den Letztverbraucher selbst als Netznutzer zum Transport von Energie.
- **Konzessionierung**: Erlaubnis zum Netzbetrieb und zur Wegenutzung durch eine Gemeinde.

B. Systematik der Netzverträge

Bei den **Verträgen zum Netzanschluss und Netzzugang** ist entsprechend der **5** zuvor beschriebenen Systematik zwischen

- Netzanschluss-,
- Anschlussnutzungs- und
- Netznutzungsvertrag

zu unterscheiden. Der **Netznutzungsvertrag** (auch: **Netzzugangsvertrag**) vermittelt den Zugang zum gesamten Energieversorgungsnetz. Der Abschluss eines entsprechenden Vertrages ist zwingende **Voraussetzung** für den **Netzzugang**. Der Netzzugang ist einerseits auf die **Einspeisung von Energie** an

Teil 3 Allgemeine Anschlusspflicht

vereinbarten **Einspeisestellen** des Netzes und andererseits auf die Entnahme von Energie an bestimmten **Entnahmestellen** sowie die dazugehörigen **Systemdienstleistungen** gerichtet. Der **Netzzugang** ist in den §§ 20 ff. EnWG und in der StromNZV/GasNZV² geregelt. **Parteien** der Netzzugang sind beim typischen Fall der **All-inclusive-Belieferung** der **Stromlieferant** als **Netznutzer** und der **Netzbetreiber** (in diesem Fall spricht man vom **Lieferantenrahmenvertrag**). Der Inhalt ist im Gasbereich durch die sog. Kooperationsvereinbarung vorgegeben, im Strombereich durch eine Festlegung der BNetzA.³

- 6 Der Netzzugangsvertrag wird notwendigerweise ergänzt durch den **Netzanschlussvertrag**. Während der Netzzugangsvertrag die Nutzung des Netzes für den Transport von Energie regelt, stellt der Netzanschluss die **Erreichbarkeit des Adressaten** hinsichtlich der Belieferung mit Energie bzw. zu deren Einspeisung sicher. Der Anschluss an Energieversorgungsnetze ist tatsächliche und rechtliche **Voraussetzung** für den Netzzugang. Der Vertrag kommt zwischen **Anschlussnehmer** (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter etc.) und **Netzbetreiber** zustande.
- 7 **Inhalt der Anschlussnutzung** ist schließlich die Möglichkeit der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme bzw. Einspeisung von Energie. Das **Anschlussnutzungsverhältnis** besteht zwischen dem jeweiligen **Anschlussnutzer** (also dem Strom- oder Gaskunden) und dem **Netzbetreiber**.
- 8 **Netzanschluss** und **Anschlussnutzung** sind in den §§ 17 ff. EnWG, für Letztverbraucher in Niederspannung/Niederdruck speziell in § 18 EnWG und in der N(D)AV geregelt. **Rechtsgrundlage der N(D)AV** ist insbesondere die **Verordnungsermächtigung** in § 18 Abs. 3 EnWG.
- 9 Auf § 17 Abs. 3 EnWG gestützte **Anschlussverordnungen** für Entnahmen in höheren Spannungs- und Druckebenen fehlen noch. Für **Einspeiser** ist Ende Juni 2007 die **KraftNAV**⁴ in Kraft getreten, die den Anschluss von konventionellen Großkraftwerken größer als 100 MW an der Hoch- und Höchstspannungsebene regelt.⁵ Die N(D)AV findet dort keine unmittelbare Anwendung.

2 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) v. 3.9.2010 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Art. 314 der Verordnung v. 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474).

3 Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KOV VIII) v. 30.6.2015, siehe [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/AAC284865C87ADF1C1257E74002D48D9/\\$file/Kooperationsvereinbarung%20zwischen%20den%20Betreibern%20von%20in%20Deutschland%20gelegenen%20Gasversorgungsnetzen.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/AAC284865C87ADF1C1257E74002D48D9/$file/Kooperationsvereinbarung%20zwischen%20den%20Betreibern%20von%20in%20Deutschland%20gelegenen%20Gasversorgungsnetzen.pdf); Festlegung eines Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages (Strom) v.16.4.2015 – BK6-13-042 –.

4 Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) v. 26.6.2007 (BGBl. I S. 1187).

5 Danner/Theobald/Hartmann, KraftNAV.

Teil 4 Kommentierung der Verordnungen

A. NAV und NDAV

§ 1 N(D)AV: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 NAV Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben. ²Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen. ³Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind. ⁴Sie gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

(2) Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederspannungsnetz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist.

(3) Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederspannungsnetz zur Entnahme von Elektrizität nutzt.

(4) Netzbetreiber im Sinne dieser Verordnung ist der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 1 NDAV Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann in Niederdruck an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben. ²Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den

Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen. ³Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.

(2) Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederspannungsnetz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederdrucknetz angeschlossen ist.

(3) Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

(4) Netzbetreiber im Sinne dieser Verordnung ist der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

I. Anwendungsbereich

1 § 1 Abs. 1 S. 3 N(D)AV regelt die zeitliche und inhaltliche **Anwendbarkeit** der Verordnungen.

1. Zeitlicher Anwendungsbereich

2 Die Verordnungen traten am 8.11.2006 in Kraft. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 N(D)AV gelten sie in zeitlicher Hinsicht ohne Übergangsregelung für alle ab dem 13.7.2005 geschlossenen **Netzanschlussverträge**. Der 13.7.2005 als relevantes Datum für diese Rückwirkung erklärt sich aus dem Inkrafttreten des grundlegend novellierten EnWG 2005 an diesem Tag. Der Ordnungsgeber wollte einen einheitlichen Zeitpunkt für den Übergang von der alten zur neuen Rechtslage. Die ursprünglich beabsichtigte Inkraftsetzung aller relevanten Verordnungen zeitnah zum Inkrafttreten des EnWG 2005 wurde faktisch durch die „Rückdatierung“ des zeitlichen Anwendungsbereichs der N(D)AV ausgeglichen.

Praxistipp

Die Einbeziehung in bestehende Netzanschlussverträge für Anschlüsse in Niederspannung oder -druck erfolgte insoweit automatisch. Ein gesondertes Vertragsanpassungsschreiben oder eine etwaige öffentliche Bekanntmachung der Anschlussverordnungen war nicht erforderlich.

Für die **bis zum 12.7.2005 abgeschlossenen Netzanschlussverträge** war die **3 Übergangsregelung des § 29 N(D)AV** relevant. Die neuen Verordnungen wurden nur **auf Verlangen** einer der Vertragsparteien **Vertragsinhalt**.¹

Für alle **Anschlussnutzungsverhältnisse** in Niederspannung und Niederdruck, die **vor** dem Inkrafttreten der Verordnungen entstanden waren und seitdem entstehen, gelten die entsprechenden Regelungen der N(D)AV ebenfalls automatisch. Die N(D)AV wurde also, anders als bei vor dem 13.7.2005 begründeten Netzanschlussverhältnissen, auch für in der Vergangenheit begründete Anschlussnutzungsverhältnisse (egal, ob bislang ein ausdrücklicher Anschlussnutzungsvertrag bestand) Inhalt des Anschlussnutzungsverhältnisses, ohne dass es der Erklärung einer Partei bedurfte. **4**

Praxistipp

Mit der ersten am 8.11.2006 um 0:00 Uhr in Niederspannung oder Niederdruck entnommenen Kilowattstunde Strom und Gas galt das neue gesetzliche Anschlussnutzungsverhältnis. Handlungsbedarf bestand für die Beteiligten nicht, der Übergang erfolgte automatisch.

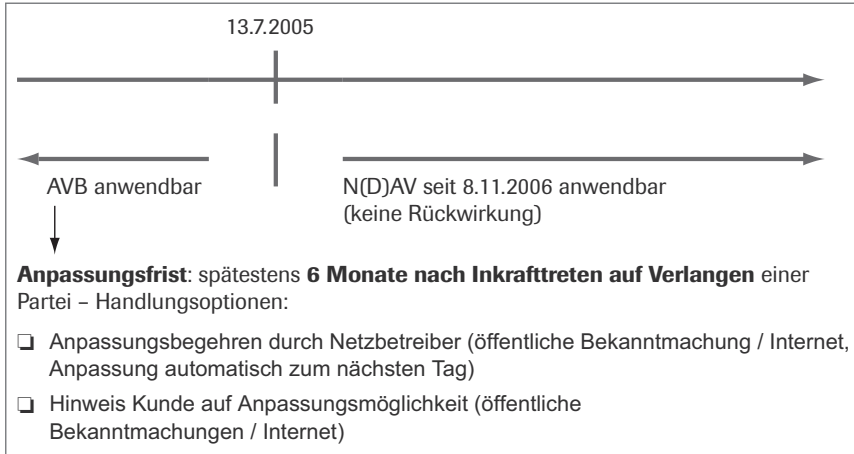


Abbildung 7: Übergangsregelung Netzanschlussvertrag

Die automatische Anwendbarkeit der N(D)AV auch auf bestehende Rechtsbeziehungen (nach dem 12.7.2005 abgeschlossene Netzanschlussverträge und **5**

1 Vgl. dazu die umfassende Kommentierung zu § 29 N(D)AV Rn. 1 ff.

Teil 4 Kommentierung der Verordnungen

alle Anschlussnutzungsverhältnisse) führte jedoch **nicht** zu einer **materiellen Rückwirkung**. Dem steht bereits das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot entgegen.

Beispiel

Keinesfalls waren etwa alle Haftungsfälle nach den neuen Vorgaben wieder „aufzurollen“. Sperrungen wurden nicht plötzlich unberechtigt, da die neuen strengeren Vorgaben nicht eingehalten wurden, und es waren keine Baukostenzuschüsse für Anschlüsse seit dem 13.7.2005 zurückzuvorgüten, weil die Voraussetzungen nun andere waren.

- 6 Ausdrücklich klargestellt wird diese **fehlende Rückwirkung für Anpassungen** vor dem 13.7.2005 abgeschlossener Netzanschlussverträge nach § 115 Abs. 1 S. 2 EnWG i.V.m. § 29 N(D)AV. § 29 Abs. 1 S. 5 N(D)AV stellt klar, dass die Regelung des § 4 Abs. 1 N(D)AV zum erforderlichen Vertragsinhalt von Netzanschlussverträgen von einer nachträglichen Anpassung ausgenommen ist. Es gab insoweit keine nachträgliche flächendeckende rückwirkende Korrektur des Inhaltes bestehender Netzanschlussverträge.

2. Inhaltliche Anwendbarkeit

- 7 Die Verordnungen regeln nach Abs. 1 S. 1 die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern an das Niederspannungsnetz bzw. in Niederdruck an das Gasverteilernetz und für die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Energie nach § 18 Abs. 1 S. 1 EnWG. Verpflichtet ist der jeweilige Betreiber des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung. In geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG gilt die Verordnung nicht. Hier sind Anschlussnutzungsverträge abzuschließen und der Inhalt der Netzanschlussverträge ist nicht qua Verordnung vorgegeben. Berechtigt sind stets die jeweiligen Anschlussnehmer, d.h. in der Regel die Eigentümer des Anschlussobjektes, sowie die Nutzer des Anschlusses, d.h. der Eigentümer oder Pächter oder Mieter des Objektes, der mit Strom oder Gas beliefert wird.
- 8 Die Verordnungen unterscheiden, wie § 18 EnWG, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung, die auch getrennt voneinander geregelt sind. Die Bestimmungen zum **Netzanschluss** umfassen die physische Herstellung eines Netzanschlusses und dessen Vorhaltung. Die **Anschlussnutzung** umfasst unentgeltliche gegenseitige zivilrechtliche Verpflichtungen anlässlich der Nutzung solcher Anschlüsse.² Berechtigt und verpflichtet sind der jeweilige Netzbetreiber, der Anschlussnehmer, d.h. regelmäßig der Eigentümer, und der An-

2 BK-EnR/Bruhn, Anh. zu § 18 EnWG Rn. 6.

§ 17 N(D)AV: Unterbrechung der Anschlussnutzung

§ 17 NAV Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) ¹Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. ²Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. ³Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassenen Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

(2) ¹Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. ²Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. ³Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

⁴In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

§ 17 NDAV Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) ¹Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. ²Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. ³Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassenen Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

(2) ¹Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. ²Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

³In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

I. Die Unterbrechungsrechte im Überblick

1 Die N(D)AV enthält neben § 17, der dezidiert die Unterbrechung der Anschlussnutzung regelt, an verschiedenen Stellen weitere Unterbrechungsrechte:

- So ist aus **§ 16 N(D)AV** das Recht des Netzbetreibers ableitbar, die Anschlussnutzung bei Störungen infolge höherer Gewalt zu unterbrechen. Gleiches gilt beim Vorliegen sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Netzbetreiber i.S.d. § 18 Abs. 1 S. 2 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist.
- **§ 24 N(D)AV** regelt die Unterbrechung wegen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen die N(D)AV einschließlich der Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers gegenüber seinem Lieferanten (insbesondere gegenüber dem Grundversorger).
- Aus dem Recht des Netzbetreibers nach **§ 27 N(D)AV**, die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, folgt der Natur der Sache nach ein weiteres Sperrrecht.
- Weiter kann die Anschlussnutzung, die begriffsnotwendig das Bestehen des Netzanschlusses voraussetzt, immer dann unterbrochen werden, wenn der **Netzbetreiber nicht zur Vorhaltung des Netzanschlusses** verpflichtet ist, etwa wenn der Anschlussnehmer den Abschluss des Anschlussvertrages verweigert und deshalb gesperrt wird¹ oder wenn der Netzbetreiber nach § 15 Abs. 2 N(D)AV² im Falle von Mängeln an der elektrischen Anlage oder der Gasanlage den Anschluss unterbricht.

1 Vgl. § 2 N(D)AV Rn. 7.

2 Vgl. § 15 N(D)AV Rn. 25.

II. Technische Unterbrechungsgründe

§ 17 Abs. 1 N(D)AV stellt klar, dass die **Anschlussnutzung für betriebsnotwendige Arbeiten** oder zur **Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen** werden kann. Da sämtliche Anschlussnutzer ihre Anschlüsse als Zugang zu einem gemeinsamen Energieverteilungsnetz nutzen, folgt die hier statuierte Duldungspflicht bereits als Nebenpflicht aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis der Anschlussnutzung. **2**

§ 17 gestattet die **Unterbrechung der Anschlussnutzung**, ohne klarzustellen, **wie diese erfolgt**. Da in § 17 N(D)AV – anders als in § 24 N(D)AV – ausdrücklich nicht zugleich eine Unterbrechung des Anschlusses angesprochen bzw. gestattet wird, geht der Verordnungsgeber offensichtlich davon aus, dass durch Schaltheandlungen im Netz eine Energieentnahme nicht möglich ist und die Anschlussnutzung so „unterbrochen“ ist. Auch wenn dies der Normalfall sein wird, ist im Einzelfall auch denkbar, dass zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs die Unterbrechung des Netzanschlusses und erst als Reflex dadurch auch der Anschlussnutzung notwendig wird. Diese Unterbrechung des Netzanschlusses wäre zwar streng genommen vom Wortlaut des § 17 N(D)AV nicht gedeckt, ist nach Sinn und Zweck aber gleichermaßen gerechtfertigt. Zu berücksichtigen ist, dass der Netzbetreiber gerade nicht nach § 24 N(D)AV vorgehen kann, der eine Zuwiderhandlung von Anschlussnehmer oder -nutzer voraussetzt. Auch der Weg nach § 15 Abs. 2 N(D)AV wäre versperrt, da es nicht um eine Unterbrechung des Anschlusses wegen Mängeln an der Kundenanlage geht. Das Recht aus § 17 N(D)AV lief also leer. **3**

Was **betriebsnotwendige Arbeiten** sind, ist objektiv zu bestimmen, wobei dem Netzbetreiber aufgrund seiner Systemverantwortung nach §§ 11, 14 EnWG ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt. Irgendwelche diesbezüglichen Einschränkungen machen die Verordnungen nicht. Erfasst sind jedenfalls Wartungs- und Reparaturarbeiten, aber auch technische Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen.³ Offensichtlich ist der Anschlussnutzer nach Auffassung des Verordnungsgebers durch die Unterrichtungspflicht nach Abs. 2 genug geschützt. **4**

Auch die Anforderungen an die **Gefahr eines drohenden Netzzusammenbruchs** dürfen nicht zu hoch sein. Es handelt sich um eine prognostische Entscheidung des Netzbetreibers, für die er angesichts der regelmäßig engen Zeitschiene einen großen Beurteilungsspielraum hat. Relevanz hat dieser Tatbestand insbesondere für einen Lastabwurf des Netzbetreibers in der sog. **5**

3 Vgl. BGH, Urt. v. 27.9.1971 – VIII ZR 12/70 – NJW 1971, 2267 ff.

Teil 4 Kommentierung der Verordnungen

Kaskade im Strombereich (§§ 13, 14 EnWG)⁴ oder im Gas (§ 16 Abs. 2 EnWG).⁵

- 6 Die Unterbrechung muss stets „erforderlich“ sein, d.h., die Unterbrechung darf nicht durch eine weniger intensive, jedoch gleich effektive Maßnahme ersetzt werden können. Ob dies der Fall ist, ist objektiv zu bestimmen. So ist nach Auffassung des BGH eine geordnete Elektrizitätsversorgung nur möglich, wenn das Leitungsnetz instand gehalten wird und dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssten daher in der Lage sein, den Strom abzuschalten, um notwendige Arbeiten im Leitungsnetz durchzuführen, die nur vorgenommen werden können, wenn das Netz in dem betreffenden Gebiet stromlos gemacht wird. Ein Monopolmissbrauch der Elektrizitätsversorgungsunternehmen scheidet in einem solchen Fall ersichtlich aus.⁶
- 7 In der Konsequenz führt § 17 N(D)AV dazu, dass eine Haftung des Netzbetreibers für nach Abs. 1 gerechtfertigte Unterbrechungen ausscheidet. Die Haftungsfreistellung tritt neben sonstige, sich etwa aus § 13 Abs. 4 oder § 16 Abs. 3 EnWG ergebende vergleichbare Regelungen. Mangels Einschränkung ist der Netzbetreiber auch in den Fällen, in denen die Rechtfertigung der Unterbrechung, etwa die Gefahr eines drohenden Netzzusammenbruchs, auf ein schuldhaftes Verhalten des Netzbetreibers zurückzuführen ist, von einer Haftung freigestellt.
- 8 Unterbrechungen müssen dabei nach Abs. 1 S. 2 **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, **behooben** werden. Konkrete Zeitangaben lassen sich hier kaum machen, es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. Zu berücksichtigen sind hierbei z.B. Art und Umfang bekannt gewordener Störungen, die Ausdehnung des Versorgungsgebietes und die herrschenden Verkehrsverhältnisse. Daneben regelt Abs. 1 S. 2 eine entsprechende Behebungspflicht für **Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung**, auch ohne dass es zu einer Unterbrechung gekommen ist.

4 Vgl. dazu *de Wyl/Hartmann/Weise*, EnWZ 2013, 66 ff.; *Rieke/Hartmann/Weise*, ER 2016, 78 ff.; BDEW/VKU-Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern, abrufbar unter <https://www.bdew.de/internet.nsf/id/praxis-leitfaden-fuer-unterstuetzende-massnahmen-von-stromnetzbetreibern-de>; Entwurf der VDE Anwendungsregel „Kaskadierung von Maßnahmen für die Systemsicherheit von elektrischen Energieversorgungsnetzen“ (VDE-AR-N 4140), abrufbar unter <https://www.vde.com/de/fnn/aktuelles/2015/Seiten/m20151211.aspx>.

5 Vgl. dazu *Thole/Dietzel*, EnWZ 2013, 543 ff.; BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden, Krisenvorsorge Gas v. 30.6.2014, abrufbar unter <https://www.bdew.de/internet.nsf/id/krisenvorsorge-gas-de>.

6 BGH, Urt. v. 27.9.1971 – VIII ZR 12/70 – NJW 1971, 2267, 2268.

§ 8 StromGVV/GasGVV: Messeinrichtungen

Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 StromGVV Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

(2) ¹Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. ²Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. ³Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 8 GasGVV Messeinrichtungen

(1) Das vom Grundversorger gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

(2) ¹Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. ²Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. ³Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

- 1 § 8 GVV übernimmt die früheren Regelungen der §§ 18 Abs. 1 und 19 AVB in einer Form, die an die neu gestaltete **Liberalisierung des Mess- und Zählerwesens** angepasst ist. In 2016 wird der Verweis auf § 21b EnWG durch einen Verweis auf das Messstellenbetreibergesetz ersetzt.¹
- 2 § 8 GVV ergänzt § 22 N(D)AV, der das Verhältnis von Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zum Netzbetreiber regelt.

1 Zu den Änderungen durch die Liberalisierung des Mess- und Zählerwesens vgl. § 22 N(D)AV Rn. 1 ff.

§ 8 **Abs. 1** GVV bestimmt, dass die gelieferte Energie durch die **Messeinrichtungen** des Netzbetreibers oder eines anderen Messstellenbetreibers auch mit Wirkung für die Abrechnung des Grundversorgungsvertrages gemessen wird.

§ 8 **Abs. 2** GVV verpflichtet den Grundversorger, auf Verlangen des Kunden sein Recht als Netznutzer aus § 20 StromNZV/§ 47 GasNZV gegen den Netzbetreiber bzw. sonstigen Messstellenbetreiber auf Nachprüfung der Messeinrichtungen auszuüben. Die Regelung ist erforderlich, da nur der **Netznutzer** ein entsprechendes **Überprüfungsrecht** hat. Als Anschlussnutzer ist der Kunde durch die N(D)AV nicht selbst berechtigt.

Praxistipp

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen Grundversorger und Kunden über die Richtigkeit des Zählerstands ist die **Beweislast** wie folgt verteilt:

Grundsätzlich obliegt dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber der Beweis einer einwandfrei funktionierenden Messeinrichtung und ordnungsgemäßen Ablesung,² denn eine Verbrauchsmessung durch einen geeichten oder eine durch staatlich anerkannte Prüfstelle überprüften Zähler hat die widerlegliche Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich.³

Die **Nachprüfung der Messeinrichtung** erfolgt stets durch eine Eichbehörde **5** oder staatlich anerkannte Prüfstelle i.S.v. § 40 Abs. 3 MessEG.⁴ Diese Prüfstellen können bei einem Versorgungsunternehmen, im Herstellerbetrieb oder einer der Gewerbeförderung dienenden Körperschaft des öffentlichen Rechts liegen. Sie alle sind, ebenso wie die Eichbehörden, zu einer gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Wenn der Kunde vom Grundversorger eine Nachprüfung fordert, steht es dem Grundversorger frei, mit der Nachprüfung der Messeinrichtung eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle zu beauftragen. Allerdings setzt dies in jedem Fall eine Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber voraus, da der Grundversorger hinsichtlich der Messeinrichtungen keine Verfügungsbefugnisse hat.

2 OLG Saarbrücken, Urt. v. 10.6.1988 – VKU-ND 472, S. 3.

3 OLG Saarbrücken, Urt. v. 28.10.2003 – 4 U 686/02-91 – VKU-ND 665, S. 3.

4 Mess- und Eichgesetz (MessEG) v. 25.7.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 11.4.2016 (BGBl. I S. 718).

Teil 4 Kommentierung der Verordnungen

- 6 Für die Beweisführung des Kunden ist es grundsätzlich nicht ausreichend, wenn er lediglich auf einen im Vergleich zu früheren Abrechnungszeiträumen außergewöhnlich hohen Verbrauch verweist.⁵ Allerdings steht dem Kunden nach § 17 StromGVV/GasGVV ein **Zahlungsverweigerungsrecht** zu, wenn der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als **doppelt so hoch ist wie im vergleichbaren Vorjahreszeitraum** und er eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt. Im Rechtsstreit über die Höhe des Verbrauchs kann es dann ausschlaggebend sein, ob der beanstandete Zähler überhaupt vorhanden ist und eine Überprüfung dieses Zählers vorgenommen wurde.
- 7 Grundsätzlich kennen weder NAV noch die NDAV **Aufbewahrungspflichten** für Zähler nach deren Ausbau. Das Recht des Kunden, gem. § 8 StromGVV/GasGVV jederzeit eine Überprüfung der Messeinrichtung zu verlangen, ist auf den Zeitraum vom Einbau eines Zählers bis zu dessen Ausbau beschränkt. Für die Zeit nach dem Zählerausbau lässt sich aus der Vorschrift keine Pflicht zur Aufbewahrung herleiten.
- 8 Anders ist hingegen der Fall zu bewerten, wenn der Kunde beim Zählerausbau auf einen außergewöhnlich hohen Verbrauch verweist oder aber das Versorgungsunternehmen einen solch atypisch hohen Verbrauch selbst feststellt. In diesen Fällen kann es in der Praxis zur Vermeidung möglicher Beweisschwierigkeiten auch im Interesse des Grundversorgers durchaus angezeigt sein, entsprechende Zähler eine gewisse Zeit nach dem Ausbau aufzubewahren. Um sowohl Organisations- als auch Kostenaufwand so gering wie möglich zu halten, sollte der Grundversorger dem Kunden die Dauer der Aufbewahrungsfrist mitteilen und ihn darauf hinweisen, dass Reklamationen nur während der Aufbewahrungsfrist geltend gemacht werden können. Hierzu müssten ebenfalls entsprechende Vereinbarungen zwischen Netz- bzw. Messstellenbetreiber und Grundversorger getroffen werden.
- 9 Ist eine Messeinrichtung in Kenntnis der Tatsache, dass über die Richtigkeit der Zähleranzeige ein **Rechtsstreit anhängig** ist, vernichtet worden, muss damit gerechnet werden, dass das erkennende Gericht in dem hierdurch bedingten Ausschluss weiterer (gutachterlicher) Untersuchungen eine schuldhaftige Beweisvernichtung sieht und das Versorgungsunternehmen aus diesem Grund im Rechtsstreit unterliegt.
- 10 Die **Kosten der Prüfung** werden nach § 8 Abs.2 S.3 GVV wie in § 20 StromNZV/§ 47 GasNZV verteilt. Die Aussicht, bei vergeblicher Nachprüfung die Prüfungskosten zu tragen, stellt sicher, dass der Kunde nicht missbräuch-

5 OLG Saarbrücken, Urt. v. 10.6.1988 – VKU-ND 472, S. 3.

lich und ohne gravierenden Anlass Prüfung verlangt, da er gegenüber dem Grundversorger nicht einmal verpflichtet ist, seine Zweifel an der Richtigkeit der Zähleranzeige zu begründen. Umgekehrt ist bei Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen eine **Kostentragungspflicht** des Grundversorgers akzeptabel, da dieser nach § 20 StromNZV/§ 47 GasNZV beim Messstellenbetreiber Regress nehmen kann.

Die Einrichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder eines vergleichbaren Vorkassensystems regelt § 14 GVV.⁶ **11**

6 Vgl. die Kommentierung zu § 14 GVV.

§ 14 StromGVV/GasGVV: Vorauszahlungen

§ 14 StromGVV Vorauszahlungen

(1) ¹Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. ²Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. ³Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) ¹Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. ²Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. ³Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. ⁴Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 14 GasGVV Vorauszahlungen

(1) ¹Der Grundversorger ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. ²Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. ³Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) ¹Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. ²Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. ³Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. ⁴Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

I. Voraussetzungen einer Vorauszahlung

- 1 Die **Vorauszahlung** nach § 14 GVV ist das „Spiegelbild der Abschlagszahlung“ nach § 13 GVV. Sie knüpft nicht an einen bereits erfolgten, sondern an einen **künftigen Verbrauch** an und kompensiert – im Interesse der Leistungsfähigkeit der Grundversorgung – die fehlende Möglichkeit des Grundversorgers, sich seine Kunden nach Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit auszusuchen. Anders als bei der Abschlagszahlung erhält der Grundversorger im Interesse seiner Besicherung also bereits vor Erbringung der eigenen Leistung eine Gegenleistung, die bis zur Abrechnung – insoweit gleich dem Abschlag nach § 13 GVV – vorläufig ist. Vorauszahlung und Abschlagszahlung können sich ergänzen, etwa wenn der Kunde jährlich abgelesen und endabgerechnet wird und unterjährig Abschläge auf seinen geschätzten Verbrauch zu leisten hat. Eine Vorauszahlung führt in diesem Fall dazu, dass bereits vor der Belieferung die festgelegte Vorauszahlung zu leisten ist, die dann mit den Abschlägen verrechnet wird.
- 2 Die konkreten Umstände des Einzelfalles müssen Anlass zur Annahme eines **Inkassorisikos** geben (§ 14 Abs. 1 GVV). Ein solches liegt bei einer **Gefahr** vor, dass der Kunde seinen **Zahlungsverpflichtungen** nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder nachkommen will. Es dürfen **keine überspannten Anforderungen** gestellt werden, vielmehr genügt, wenn nach der Lebenserfahrung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles aufgrund konkreter sachlicher Erkenntnisse im Einzelfall eine **entsprechende Prognose** gestellt werden kann. Die **Bonität** kann im Einzelfall durch Auskunft aus dem Schuldenregister, durch Bankauskünfte oder durch eine Auskunft (z.B. SCHUFA) ermittelt werden.

Praxistipp

Anders als im Sondervertragskundenbereich, wo dem Lieferanten beim Einfordern von Vorauszahlungen mit der Grenze der Sittenwidrigkeit alle Möglichkeiten offengelassen sind, darf der Grundversorger nicht pauschal von bestimmten Branchen, etwa Gaststätten, oder Bevölkerungskreisen Vorauszahlung verlangen, ohne nach den Umständen des Einzelfalles ein besonderes Inkassorisiko begründen zu können.

Beispiel

Beispiele¹ für die Zulässigkeit einer Vorauszahlung sind Rückbuchungen, Vollstreckungsmaßnahmen aber auch Zahlungsrückstände, auch in anderen Vertragsverhältnissen, nicht aber einmaliger Zahlungsverzug, wenn der Kunde seinen Zahlungen bis dahin regelmäßig nachgekommen ist.

Eine **Vorauszahlung** kann auch bei **Vertragsschluss** verlangt werden. Fällig **3** sind Vorauszahlungen am vom Grundversorger **festgesetzten Zeitpunkt** (§ 17 Abs. 1 GVV), frühestens jedoch **zwei Wochen** nach **Zugang der Zahlungsaufforderung**. Eine Vorauszahlung kann ggf. eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit beseitigen, sofern die Zahlungsansprüche hinreichend – d.h. bis zum Eintritt einer möglichen Sperrung nach Ausbleiben einer Vorauszahlung – gesichert werden. Liegen die Voraussetzungen einer Vorauszahlung vor, steht die Erhebung im Ermessen des Grundversorgers.

Der Grundversorger muss den Kunden über

4

- Beginn,
- Höhe und
- Anlass

der Vorauszahlung informieren. Diese **Informationspflichten** sollen Missverständnisse beim Kunden über den Grund der Änderung von Fälligkeitszeitpunkten vermeiden sowie die Transparenz und damit die Akzeptanz der Vorauszahlungsforderung fördern. Zudem soll deutlich gemacht werden, dass eine Vorauszahlungspflicht nicht von Dauer sein muss.² Dazu muss der Grundversorger den Kunden konkret über die Voraussetzungen ihres späteren Wegfalls informieren. Dies ist ähnlich schwierig wie die Darlegung der Voraussetzungen einer Vorauszahlung. Anzuknüpfen wäre an die Wiederherstellung der Bonität des Kunden, etwa durch regelmäßige Zahlungen, entsprechende Auskünfte oder den Nachweis der finanziellen Situation (z.B. Aufnahme einer neuen beruflichen Tätigkeit).

II. Höhe der Vorauszahlung

Nach § 14 Abs. 2 GVV richtet sich die **Höhe der Vorauszahlung** entweder am **5** Verbrauch des **vorhergehenden Abrechnungszeitraums** oder – insbesondere bei Neukunden – am **durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden**.

1 Weitere Beispiele bei Hempel/Franke/Hempel, § 28 AVBEitV Rn. 13 ff.

2 Verordnungsbegründung, BR-Drucks. 306/06, S. 35; BR-Drucks. 306/06 (Beschl.), S. 3.

Teil 4 Kommentierung der Verordnungen

Beide Varianten kann der Netzbetreiber nach freier Entscheidung anwenden. Sein Wahlrecht ergibt sich aus einem Umkehrschluss zu § 13 GVV, der dem **Vorjahresverbrauch** bei der Bemessung der Abschlagszahlung den Vorrang einräumt. Insoweit überwiegt bei § 14 GVV das **Sicherungsinteresse** des Grundversorgers. Der Kunde ist dadurch geschützt, dass er in beiden Fällen die Vermutung der Unangemessenheit **der vom Netzbetreiber bestimmten Vorauszahlung** geltend machen kann. Dazu muss er nach § 14 Abs. 2 S. 2 GVV beweisen, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist. Gelingt es ihm, dies zu plausibilisieren und ggf. zu beweisen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit der Bezugnahme auf die Angemessenheit wird klargestellt, dass dem Grundversorger ein **Spielraum** verbleibt. Er ist insbesondere nicht verpflichtet, **jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen** zu berücksichtigen.

Praxistipp

Nach § 14 Abs. 1 GVV ist als Zeitraum grundsätzlich der Abrechnungszeitraum relevant. Üblich sind Jahresabrechnungen. Gleichwohl kann eine Vorauszahlung regelmäßig nur für einen kürzeren Zeitraum, meist maximal zwei Kalendermonate, erhoben werden. Hintergrund ist § 14 Abs. 2 S. 3 GVV, der vorgibt, dass bei mehrmonatigen Abrechnungszeiträumen die Höhe der Vorauszahlung an den für die Bemessung der Abschlagszahlung relevanten Zeitraum anzulehnen ist. Dies muss nach Sinn und Zweck dahingehend korrigiert werden, dass das Spiegelbild von fünf Abschlägen und einer Schlussrechnung sechs Vorauszahlungen und eine Schlussrechnung sind. Andernfalls blieben die letzten zwei Monate der Abrechnungsperiode ohne Vorauszahlung. Da die Vorauszahlung an die Stelle des Abschlags tritt, verbleibt allerdings ein Ausfallrisiko beim Grundversorger. Zahlt der Kunde am Ende der Vorauszahlungsperiode keine neue Vorauszahlung, vergehen mindestens zwei Monate, bis eine Sperrung möglich ist. In dieser Zeit wird der Kunde „ohne Vorauszahlung“ weiterbeliefert.³

III. Vorkassensystem

- 6 Der Grundversorger kann nach § 14 Abs. 3 GVV unter den Voraussetzungen einer Vorauszahlung auch **Vorkassensysteme** einrichten. **Praktisch relevant** ist aufgrund der hohen Sperrvoraussetzungen⁴ insbesondere der ausdrücklich genannte **Chipkartenzähler**; denkbar sind aber auch **Münz- oder Magnetkartenzähler**. Es handelt sich um eine Alternative zur Vorauszahlung, die im Ermessen des Grundversorgers liegt. Der Kunde kann also nicht verlangen,

3 Zum Problem der vergleichbaren Regelung schon Hempel/Franke/Hempel, § 28 AVBEltV Rn. 35 ff., der vorschlägt, die Vorauszahlungen in Zahl und Höhe an das Sicherheitsbedürfnis des Grundversorgers anzupassen.

4 Vgl. § 19 GVV Rn. 6 ff.

Teil 5 Praxishilfen

Die nachfolgenden **Praxishilfen** geben **Formulierungsbeispiele** für die wichtigsten Dokumente, die der Netzbetreiber nach der N(D)AV bzw. der Grundversorger nach der GVV vorhalten muss. Einzelne Erläuterungen zu den Formulierungsbeispielen finden sich in den Fußnoten. Im Übrigen wird insoweit auf die Kommentierung der zugrunde liegenden Vorgaben aus den Verordnungen in Teil 4 verwiesen.¹

A. Bestätigung der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber muss dem Anschlussnutzer die Anschlussnutzung bestätigen. Den Inhalt der Bestätigung der Anschlussnutzung gibt insbesondere § 4 N(D)AV vor.

Formulierungsbeispiel

Sehr geehrte(r) [...],

*durch die Entnahme von Strom/Gas aus unserem Verteilernetz ist nach § 3 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung/Niederdruckanschlussverordnung vom 1.11.2006 (NAV/NDAV, BGBl. I 2006 S. 2477) mit [...] (**Bezeichnung des Netzbetreibers**) ein Anschlussnutzungsverhältnis entstanden.*

Im Anschlussnutzungsverhältnis werden die Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität/Gas geregelt. Der Inhalt dieses gesetzlichen Schuldverhältnisses ist in der NAV/NDAV näher ausgestaltet. Ergänzend weisen wir auf unsere Ergänzenden Bedingungen hin, die zusammen mit den NAV/NDAV diesem Schreiben beigefügt sind.² Diese finden Sie auch auf unserer Internetseite [www.\[...\]](#) zum Download. Das Anschlussnutzungsverhältnis ist für Sie mit keinen Kosten verbunden. Soweit Ihnen als Anschlussnutzer durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung Schäden entstehen, haften wir Ihnen gegenüber nach den Bestimmungen des § 18 N(D)AV.

1 Diese Formulierungsbeispiele beruhen auf der subjektiven Rechtsauffassung der Autoren. Für eine Rechtmäßigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

2 Der Netzbetreiber ist nach § 4 Abs. 2 N(D)AV grundsätzlich verpflichtet, jedem Neukunden bei Entstehung des Anschlussnutzungsverhältnisses und auf Verlangen den Altkunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Vgl. im Einzelnen § 4 N(D)AV Rn. 8 ff.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen und Buchstaben in Fettdruck beziehen sich auf die Teile bzw. die Kommentierungen des Werkes, die Ziffern beziehen sich auf die Randnummern innerhalb der Teile bzw. Kommentierungen.

A

Ableserecht

- Grundversorger **4 GVV § 11** 1 ff.

Ablesung 4 GVV § 11 1 ff.

- Kosten **4 GVV § 11** 3
- Selbstableserecht **4 GVV § 11** 4 ff.

Abrechnung

- Ablesedaten **4 GVV § 11** 1
- Energielieferung **4 GVV § 11** 1 ff.
- Energieverbrauch **4 GVV § 12** 1 ff.
- Grundlagen **4 GVV § 12** 1 ff.
- Grundversorgervertrag **4 GVV § 11** 1
- pauschale zeitanteilige Abrechnung des Verbrauchs **4 GVV § 12** 14 ff.
- Turnus **4 GVV § 12** 4 ff.
- Vorgaben **4 GVV § 12** 1 ff.
- zeitanteilige Verbrauchsabrechnung bei Preisänderung **4 GVV § 12** 10 f.

Abrechnungsturnus 4 GVV § 12 4 ff.

Abschläge 4 GVV § 16 1 ff.

Abschlagszahlung

- 4 N(D)AV § 9** 24 ff., 27,
- 4 GVV § 13** 1 ff.
- Energieverbrauch **4 GVV § 13** 1 ff.
- Neukunde **4 GVV § 13** 6

Allgemeine Anschlusspflicht 3 1 ff.

Allgemeine Bedingungen

- Anschlussnutzung **3** 14
- Aushändigung **4 N(D)AV § 4** 12 ff., **4 N(D)AV § 20** 6 ff.
- Aushändigungspflicht **4 GVV § 2** 48 ff.

- Entwicklung **1** 1 ff.
- Netzanschluss **3** 14
- Neukunden **4 N(D)AV § 20** 8 f.
- unterlassene Aushändigung **4 N(D)AV § 4** 22 ff.
- Veröffentlichung **4 N(D)AV § 20** 6 ff.
- Veröffentlichungspflicht **4 GVV § 2** 48 ff.

Allgemeine Preise

- Änderungen **4 GVV § 5** 1 ff.
- gesetzliche und regulatorische Preisbestandteile **4 GVV § 2** 38 ff.
- GVV **4 GVV § 2** 30 ff.
- Neukalkulation **4 GVV § 5a** 1 ff.
- Preisbestandteile **4 GVV § 2** 30

Allgemeine Versorgung 2 46

Anerkannte Regeln der Technik

4 N(D)AV § 13 6

Anfechtungsvorschriften

4 GVV § 2 2

Anlage

- Inbetriebsetzung **4 N(D)AV § 14** 1 ff.
- Überprüfung **4 N(D)AV § 15** 1 ff.

Anlageninhaber

- Haftung **4 N(D)AV § 18** 49

Anpassungsverlangen

- Netzanschlussvertrag **4 N(D)AV § 29** 3

Anreizregulierung 4 N(D)AV § 25 10

Anschluss

- Nutzung **4 N(D)AV § 16** 1 ff.
- Unterbrechung **4 N(D)AV § 24** 1
- Verbrauchsgerät **4 N(D)AV § 20** 13

Ende 2006 sind die Grundversorgungsverordnungen Strom und Gas sowie die Niederspannungs- und Niederdruckanschlussverordnung in Kraft getreten. Die Verordnungen ersetzen die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Strom und Gas aus dem Jahr 1979. Die Verordnungen sind seitdem mehrfach, teilweise umfassend überarbeitet worden und waren Gegenstand einer Vielzahl von Diskussionen in der Praxis von behördlichen und gerichtlichen Streitigkeiten.

Das Werk behandelt die für die Praxis wichtigen Fragen zum Netzanschluss, zur Anschlussnutzung und zur Endkundenbelieferung mit Strom und Gas. Nach einer Einführung in die Grund- und Ersatzversorgung einerseits und die allgemeine Anschlusspflicht andererseits bildet eine praxisnahe Kommentierung der einzelnen Vorschriften der Verordnungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Entscheidungspraxis der Regulierungsbehörden und Gerichte den Schwerpunkt. Zudem ist ein umfangreicher Materialteil für die Praxis enthalten.

Dr. Christian de Wyl, Dr. Jost Eder und Dr. Thies Christian Hartmann sind Rechtsanwälte und Partner einer auf das Energie- und Infrastrukturrecht spezialisierten Kanzlei in Berlin. Die Autoren sind ausgewiesene Experten mit langjähriger Beratungserfahrung in allen Fragen des Netzanschlusses und der Endkundenbelieferung mit Strom und Gas. Sie zeichnen sich durch eine umfangreiche Vortragstätigkeit und zahlreiche Fachpublikationen insbesondere zu den Grundversorgungs- und Netzanschlussverordnungen aus.

ISBN 978-3-8022-1146-1



9 783802 211461